
212/A(E) XXII. GP

Eingebracht am 24.09.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Mag. Hoscher

und GenossInnen

betreffend Anwendung der Alpenschutzkonvention im Bereich von Skipisten

Die Verminderung der quantitativen wie qualitativen Bodenbeeinträchtigung zum Schutz der Alpen im Rahmen der Alpenkonvention ist unter anderem im Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bodenschutz, Protokoll „Bodenschutz“, verankert. So wird in der Präambel des gegenständlichen Staatsvertrages festgehalten, dass „die ansässige Bevölkerung in der Lage sein muss, ihre Vorstellungen von der gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung selbst zu definieren...“. Wirtschaftliche Interessen seien daher mit den ökologischen Erfordernissen in Einklang zu bringen. Dies erfordert auch eine sinnvolle Auflösung eines möglichen Spannungsverhältnisses zwischen Umweltschutz und Tourismus. Beides ist für die betroffenen Regionen von existentieller Bedeutung. Eine intakte Umwelt ist Grundvoraussetzung einer erfolgreichen Tourismus- und Freizeitwirtschaft, andererseits bedarf letztere auch entsprechender Erschließungsmöglichkeiten.

Das zitierte Bodenschutzprotokoll normiert nun in Artikel 14, dass „Genehmigungen für den Bau und die Planierung von Skipisten in Wäldern mit Schutzfunktionen nur in Ausnahmefällen und bei der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen erteilt und in labilen Gebieten nicht erteilt werden.“ Diese an sich begrüßenswerte Schutzmaßnahme sollte allerdings nicht dazu führen, dass letztlich - aufgrund extensiver Auslegung des Begriffes „labil“ - k e i n e Skipistenprojekte mehr umgesetzt werden können. In diesen Fällen wäre nämlich die Zielsetzung, Ökologie und Wirtschaft in Einklang zu bringen, nicht mehr verfolgbar.

Gerade in Österreich muss immer wieder der enorme Stellenwert der Tourismus- und Freizeitwirtschaft betont werden. Nach neuesten Berechnungen des WIFO auf Basis des Tourismus-Satellitenkontos (TSA) erreichte der Beitrag der Tourismus- und Freizeitwirtschaft unter Einrechnung des Freizeitkonsums der Inländer am Wohnort im Jahr 2002 39,12 Milliarden € oder 18,1% der gesamtwirtschaftlichen Bruttowertschöpfung! Die regionale Ausgleichsfunktion des Tourismus kann auch für die betroffene Bevölkerung nicht hoch genug geschätzt werden. Hunderttausende Menschen erhalten durch den Tourismus in Österreich Einkommen und Beschäftigung.

Eine einheitliche Auslegung und Anwendung der Alpenkonvention - also die richtige Balance zwischen Ökonomie, Ökologie und Sozialem - im Bereich der Errichtung von Skipisten, um letztere nicht de facto gänzlich zu verhindern, liegt daher im Interesse der gesamten Volkswirtschaft.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher im Interesse der Konkurrenzfähigkeit der heimischen Tourismuswirtschaft nachstehenden

Entschließungsantrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, im Rahmen ihrer Möglichkeiten Maßnahmen zu setzen, die österreichweit eine einheitliche Interpretation des Begriffes „labile Gebiete“ im Rahmen des Bodenschutzprotokolls sicherstellen, die auch den Erfordernissen einer nachhaltigen Tourismuswirtschaft entgegenkommen und insbesondere den Bau von Skipisten nicht vollständig verhindern.

Zuweisungsvorschlag: Wirtschaftsausschuss